



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Dezember 2004 (14.12)  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2003/0282 (COD)**

---

---

**15537/04  
ADD 1**

**ENV 662  
ENT 153  
CODEC 1312**

**ADDENDUM ZUM VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Nr. Vordokument: 15204/04 ENV 641 ENT 151 CODEC 1281

Nr. Kommissionsvorschlag: 15494/03 ENV 655 ENT 221 CODEC 1704 - KOM(2003) 723 endg.

---

**Betr.: VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (UMWELT ) AM  
20. DEZEMBER 2004**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
**Batterien und Akkumulatoren** sowie Altbatterien und Altakkumulatoren  
– Politische Einigung

---

Mit Blick auf die Sitzung der Gruppe am 7. Dezember und des AStV am 8. Dezember erhalten die Delegationen in der Anlage den vom Vorsitz vorgeschlagenen Gesamtkompromiss zur oben genannten Richtlinie.

Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 175 Absatz 1 <sup>1</sup>,

auf Vorschlag der Kommission <sup>\*</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>\*\*</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>\*\*\*</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>\*\*\*\*</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Erwägungsgründe ausgelassen.]

---

<sup>1</sup> In der Präambel wird ausgeführt, dass Artikel 175 Absatz 1 die Rechtsgrundlage für die Kapitel IV bis VII ist und Artikel 95 Absatz 1 die Rechtsgrundlage für die Kapitel II, III und VIII und den Anhang II.

<sup>\*</sup> ABl. C 96 vom 21.04.04, S. 29.

<sup>\*\*</sup> Am 3. Mai 2004 angenommen (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>\*\*\*</sup> Am 22. April 2004 angenommen (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>\*\*\*\*</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. C ...) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. C ...).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinie enthält

1. Vorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren und
2. spezielle Vorschriften für die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Beseitigung von Altbatterien und Altakkumulatoren, die die einschlägigen Abfallvorschriften der Gemeinschaft ergänzen.<sup>2</sup>

### Artikel 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Typen von Batterien und Akkumulatoren, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Batterien und Akkumulatoren, die verwendet werden in
  - a) Ausrüstungsgegenständen, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang stehen, Waffen, Munition und Kriegsgerät, ausgenommen Erzeugnisse, die nicht für speziell militärische Zwecke bestimmt sind;
  - b) Ausrüstungsgegenständen für einen Einsatz im Weltraum.

---

<sup>2</sup> In den Erwägungsgründen würden die Ziele der Richtlinie genannt (eventuell in einer ähnlichen Formulierung wie in Artikel 1 der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte). Ferner würde angegeben, dass der Verweis auf die einschlägigen Abfallvorschriften der Gemeinschaft in Artikel 1 Absatz 2 sich insbesondere auf die Abfallrahmenrichtlinie sowie die Richtlinien über Abfalldeponien und Abfallverbrennung (Richtlinien 75/442/EWG, 1999/31/EG und 2000/76/EG) bezieht.

### Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Batterie" oder "Akkumulator": eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;
2. "Batteriesatz": eine Gruppe von Batterien oder Akkumulatoren, die so miteinander verbunden und/oder in einem Außengehäuse zusammengebaut sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit bilden;
3. "Gerätebatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die
  - a) gekapselt sind und
  - b) in der Hand gehalten werden können und
  - c) bei denen es sich weder um Industriebatterien oder -akkumulatoren noch um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren handelt;<sup>3</sup>
4. "Knopfzellen ": kleine, runde Gerätebatterien und -akkumulatoren, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie Hörgeräte, Armbanduhren, kleine tragbare Geräte oder zur Reservestromversorgung bestimmt sind;
5. "Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen;

---

<sup>3</sup> In neuen Erwägungsgründen ist die Tragweite dieser Begriffsbestimmung sowie der Definition für "Industriebatterien oder -akkumulatoren" in der Weise zu klären, dass Beispiele für die betreffenden Batterietypen angeführt werden.

6. "Industriebatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder in Elektrofahrzeugen jeglicher Art verwendet werden;
7. "Altbatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG als Abfall gelten;
8. "Recycling": die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung von Abfallmaterialien für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung;
9. "Beseitigung": die anwendbaren Verfahren nach Anhang IIA der Richtlinie 75/442/EWG;
10. "Behandlung": Tätigkeiten, die bei Altbatterien und -akkumulatoren nach Übergabe an eine Anlage zur Sortierung, zur Vorbereitung des Recyclings oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden;
11. "Geräte": Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>\*</sup>, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden oder betrieben werden können;
12. "Hersteller": eine Person in einem Mitgliedstaat, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz <sup>\*\*</sup>, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewerblich in Verkehr bringt;
13. "Vertreiber": eine Person, die Batterien oder Akkumulatoren gewerblich für den Endnutzer anbietet;

---

<sup>\*</sup> ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

<sup>\*\*</sup> ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

14. "Inverkehrbringen": die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an bzw. für einen Dritten innerhalb der Gemeinschaft, was auch die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft einschließt;
15. "Wirtschaftsbeteiligte": Hersteller, Vertreiber, Rücknahmestellen, Recyclingbetriebe sowie sonstige Betreiber von Behandlungsanlagen;
16. "schnurloses Elektrowerkzeug": ein handgehaltenes, mit einer Batterie oder einem Akkumulator betriebenes Gerät für Instandhaltungs-, Bau- oder Gartenarbeiten. <sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass zu den schnurlosen Elektrowerkzeugen Geräte zählen, die von Verbrauchern oder gewerblich zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Hämmern, Nieten, Schrauben, Polieren oder zu einer ähnlichen Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen sowie zum Mähen, zum Schneiden und zu anderen Gartenarbeiten verwendet werden.

## KAPITEL II PRODUKTANFORDERUNGEN

### Artikel 4

#### Verbote

- (1) Unbeschadet der Richtlinie 2000/53/EG verbieten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen
- a) von allen Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht, und
  - b) von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in folgenden Geräten und Systemen bestimmt sind:
- a) Notsysteme und Alarmsysteme, einschließlich Notbeleuchtung;
  - b) medizinische Geräte;
  - c) schnurlose Elektrowerkzeuge.
- (4) Die Kommission überprüft die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Buchstabe c mit Blick auf das Verbot der Verwendung von Cadmium in schnurlosen Elektrowerkzeugen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Dementsprechend legt sie dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht vor und fügt gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bei.

## KAPITEL III INVERKEHRBRINGEN

### Artikel 7

#### Inverkehrbringen

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Batterien oder Akkumulatoren, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, weder behindern noch verbieten oder beschränken.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Batterien und Akkumulatoren, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, nicht in Verkehr gebracht oder wieder vom Markt genommen werden.

## KAPITEL IV SAMMLUNG

### Artikel 8

#### Übergeordnetes Ziel

Die Mitgliedstaaten bemühen sich um eine größtmögliche getrennte Sammlung von Altbatterien und -akkumulatoren, wobei der Umweltbelastung durch den Transport Rechnung zu tragen ist, und um eine geringstmögliche Beseitigung von Batterien und Akkumulatoren als unsortierte Siedlungsabfälle.

### Artikel 9

#### Rücknahmesysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren vorhanden sind. Diese Systeme müssen so beschaffen sein, dass sie
- a) es den Endnutzern ermöglichen, sich der Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren an einem leicht zugänglichen Ort in ihrer Nähe zu entledigen, wobei der Bevölkerungsdichte Rechnung zu tragen ist;
  - b) keine Kosten für Endnutzer verursachen, wenn diese sich der Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren entledigen, und auch keine Verpflichtung zum Kauf einer neuen Batterie oder eines neuen Akkumulators beinhalten;
  - c) gemeinsam mit den in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG genannten Systemen betrieben werden können.

Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG gilt nicht für Rücknahmestellen, die zur Einhaltung des Buchstabens a eingerichtet werden.

(2) Sofern die Systeme die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen, können die Mitgliedstaaten

- a) die Hersteller verpflichten, solche Systeme einzurichten;
- b) andere Wirtschaftsbeteiligte verpflichten, sich an diesen Systemen zu beteiligen;
- c) vorhandene Systeme beibehalten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller von Industriebatterien und -akkumulatoren oder in ihrem Namen tätige Dritte sich nicht weigern dürfen, Industrie-Altballerrien und -akkumulatoren unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung und Herkunft vom Endnutzer zurückzunehmen. Unabhängige Dritte können ebenfalls Industrie-Batterien und -akkumulatoren sammeln.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren oder Dritte Systeme für die Sammlung von Fahrzeug-Altballerrien und -akkumulatoren beim Endnutzer oder an einem leicht zugänglichen Ort in dessen Nähe einrichten, sofern die Sammlung nicht über die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/53/EG genannten Systeme erfolgt. Im Falle von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren aus privaten, nicht-gewerblichen Fahrzeugen dürfen diese Systeme keine Kosten für Endnutzer verursachen, wenn diese sich der Altballerrien oder -akkumulatoren entledigen, und auch keine Verpflichtung zum Kauf einer neuen Batterie oder eines neuen Akkumulators beinhalten.

## Artikel 12

### Wirtschaftliche Instrumente

Die Mitgliedstaaten können wirtschaftliche Instrumente einsetzen, um die Sammlung von Altballerrien und -akkumulatoren oder den Einsatz von Batterien, die umweltfreundlichere Stoffe enthalten, beispielsweise durch gestaffelte Steuersätze oder durch Pfandsysteme zu fördern. Wenn sie dies tun, unterrichten sie die Kommission über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Instrumente.

Artikel 13  
Sammelziele

(1) Die "Sammelquote" eines bestimmten Mitgliedstaats in einem bestimmten Kalenderjahr bezeichnet im Sinne dieses Artikels den Prozentsatz, der sich ergibt, wenn das Gewicht der Geräte-Altzellen und -akkumulatoren, die in dem betreffenden Kalenderjahr gemäß Artikel 9 Absatz 1 gesammelt wurden, durch das Gewicht der Gerätezellen und -akkumulatoren dividiert wird, die im Jahresdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres und der vorausgegangenen zwei Kalenderjahre in dem jeweiligen Mitgliedstaat an Endnutzer verkauft wurden. Die Mitgliedstaaten berechnen die Sammelquote erstmals für das vierte volle Kalenderjahr nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

Unbeschadet der Richtlinie 2002/96/EG umfassen die jährlichen Sammel- und Verkaufszahlen die in Geräte eingebauten Zellen und Akkumulatoren.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen zu dem jeweils genannten Zeitpunkt die folgenden Mindestsammelquoten erreichen:

- a) 20 %: 4 Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- b) 40 %: 7 Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt und in der Folgezeit.

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Sammelquoten im Jahresrhythmus gemäß der Tabelle in Anhang I. Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission entsprechende Berichte zusammen mit den nach Artikel 28 vorgeschriebenen nationalen Umsetzungsberichten. In den Berichten ist anzugeben, wie die zur Berechnung der Sammelquote erforderlichen Daten erhoben wurden.

- (4) Nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Verfahren
- a) können Übergangsbestimmungen festgelegt werden, um Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 2 zu begegnen, die sich in einem Mitgliedstaat aufgrund objektiver Faktoren wie beispielsweise besonderer geografischer Zwänge ergeben;
  - b) wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine gemeinsame Methodik für die Berechnung des Jahresabsatzes von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer aufgestellt.

**KAPITEL V**  
**BEHANDLUNG, RECYCLING UND BESEITIGUNG**

Artikel 15

Behandlung und Recycling

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spätestens ein Jahr nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt
- a) die Hersteller oder Dritte Systeme für die Behandlung und das Recycling von Altbatterien und –akkumulatoren einrichten und hierbei die besten verfügbaren Techniken einsetzen;
  - b) alle gemäß Artikel 9 gesammelten Altbatterien und –akkumulatoren im Rahmen dieser Systeme behandelt und recycelt oder im Falle von Nickel-Cadmium-Batterien umweltfreundlich beseitigt werden.
- (2) Die Behandlung muss den Mindestanforderungen des Anhangs III Teil A entsprechen.
- (3) Das Recycling muss spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt den Mindestanforderungen des Anhangs III Teil B entsprechen.
- (4) Im Sinne dieses Artikels hat der Ausdruck "beste verfügbare Techniken" die in Anhang IV angegebene Bedeutung.

(5) Zur Berücksichtigung des technischen oder wissenschaftlichen Fortschritts können die Anhänge III und IV gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 angepasst oder ergänzt werden. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Einzelregeln für die Berechnung der Recyclingziele werden dem Anhang III spätestens 18 Monate nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinzugefügt;
- b) die in Anhang III festgelegten Mindest-Recyclingziele werden regelmäßig einer Evaluierung unterzogen und an die besten verfügbaren Techniken angepasst.

(6) Bevor die Kommission Änderungen der Anhänge III oder IV vorschlägt, konsultiert sie die einschlägigen Interessenträger, insbesondere Hersteller, Recyclingbetriebe, Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen. Sie unterrichtet den Ausschuss nach Artikel 30 Absatz 1 über das Ergebnis dieser Konsultationen.

#### Artikel 15a

#### Beseitigung

Die Mitgliedstaaten untersagen die Beseitigung von Industrie- und Fahrzeug-Alt-Batterien und -akkumulatoren auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung. Die Rückstände von Batterien und Akkumulatoren, die einer Behandlung und dem Recycling gemäß Artikel 15 Absatz 1 unterzogen wurden, können jedoch auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung beseitigt werden.

## Artikel 16

### Ausfuhr

- (1) Behandlung und Recycling können außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden, sofern die Verbringung der Altbatterien und -akkumulatoren nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates \* erfolgt.
- (2) Altbatterien und -akkumulatoren, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates \*\* und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission \*\*\* aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden nur dann für die Erfüllung der Verpflichtungen bzw. Zielvorgaben des Anhangs III berücksichtigt, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass das Recycling unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.
- (3) Die Vorschriften für die Durchführung von Absatz 2 werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 im Einzelnen festgelegt.

---

\* ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

\*\* ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission (ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 11).

\*\*\* ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission.

**KAPITEL VI**  
**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR SAMMLUNG, BEHANDLUNG UND**  
**RECYCLING**

Artikel 20

Finanzierung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen handelnde Dritte die Kosten übernehmen, die durch Folgendes entstehen:
- a) Sammlung, Behandlung und Recycling aller Geräte-Altzellen und -akkumulatoren, die gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 gesammelt werden;
  - b) Sammlung, Behandlung und Recycling von Industrie- und Fahrzeug-Altzellen und -akkumulatoren, die gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 gesammelt werden.
- (2) Bei Zellen, die noch in andere Produkte wie beispielsweise Kraftfahrzeuge oder Geräte eingebaut sind, wenn diese Produkte zu Abfall werden, ist der Zellenhersteller nur für die Weiterbehandlung der Zellen nach deren Entfernung aus diesen anderen Produkten verantwortlich. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Durchführung des Absatzes 1 eine Doppelbelastung der Hersteller von Fahrzeugzellen oder von Zellen, die im Rahmen der gemäß der Richtlinie 2002/96/EG eingerichteten Systeme gesammelt werden, vermieden wird.
- (3) Die Kosten für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling werden beim Verkauf neuer Zellen und -akkumulatoren gegenüber dem Endnutzer nicht getrennt ausgewiesen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können den Herstellern und Nutzern von Industrie- und Fahrzeugzellen und -akkumulatoren den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Finanzierungsmodalitäten gestatten.

## Artikel 22

### Registrierung

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Hersteller registriert ist und dass nur registrierte Hersteller Batterien oder Akkumulatoren in Verkehr bringen dürfen.

## Artikel 24

### Beteiligung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Wirtschaftsbeteiligten und alle zuständigen Behörden an den in den Artikeln 9 und 15 genannten Rücknahme-, Behandlungs- und Recyclingsystemen beteiligen können. Die Mitgliedstaaten gestatten den Herstellern die Einrichtung individueller oder kollektiver Systeme.

(2) Diese Systeme gelten unter diskriminierungsfreien Bedingungen auch für aus Drittländern eingeführte Produkte; sie sind so zu konzipieren, dass Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

## KAPITEL VII INFORMATIONEN FÜR DIE ENDNUTZER

### Artikel 25

#### Informationen für die Endnutzer

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer insbesondere durch Informationskampagnen umfassend unterrichtet werden über
- a) die möglichen Auswirkungen der in Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit;
  - b) den Umstand, dass es wünschenswert ist, Altbatterien und -akkumulatoren nicht als unsortierten Siedlungsabfall zu beseitigen, sondern sich an ihrer getrennten Sammlung zu beteiligen, um die Behandlung und das Recycling zu erleichtern;
  - c) die ihnen zur Verfügung stehenden Rücknahme- und Recyclingsysteme;
  - d) ihren Beitrag zum Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren;
  - e) die Bedeutung des in Anhang II gezeigten Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern und der chemischen Zeichen Hg, Cd und Pb.
- (2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die in Absatz 1 genannten Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

## KAPITEL VIII KENNZEICHNUNG

### Artikel 27

#### Kennzeichnung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Batterien, Akkumulatoren und Batteriesätze mit dem in Anhang II abgebildeten Symbol angemessen gekennzeichnet werden.
- (2) Batterien, Akkumulatoren und Knopfzellen, die mehr als 0,0005 % Quecksilber, mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten, sind mit dem chemischen Zeichen für das betreffende Metall (Hg, Cd oder Pb) zu kennzeichnen. Das Zeichen mit der Angabe des Schwermetallgehalts ist unterhalb des in Anhang II gezeigten Symbols aufzudrucken; das Zeichen muss eine Fläche von mindestens einem Viertel der Größe dieses Symbols einnehmen.
- (3) Das in Anhang II gezeigte Symbol muss mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Batterie, des Akkumulators oder des Batteriesatzes, höchstens jedoch eine Fläche von 5 x 5 cm, einnehmen. Bei zylindrischen Formaten muss das Symbol mindestens 1,5 % der Oberfläche der Batterie oder des Akkumulators, höchstens jedoch eine Fläche von 5 x 5 cm, einnehmen.
- (4) Würde die Größe des Symbols bzw. Zeichens aufgrund der Abmessungen der Batterie, des Akkumulators oder des Batteriesatzes weniger als 0,5 x 0,5 cm betragen, so braucht die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz nicht gekennzeichnet zu werden; stattdessen wird das Symbol bzw. Zeichen in der Größe von mindestens 1 x 1 cm auf die Verpackung gedruckt.
- (5) Die Symbole und Zeichen müssen so aufgedruckt werden, dass sie gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sind.
- (6) Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften dieses Artikels können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 gewährt werden.

## KAPITEL IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 28

#### Berichte über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. Der erste Bericht erstreckt sich jedoch auf den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vierjahreszeitraum.
- (2) Die Berichte sind auf der Grundlage eines Fragebogens oder eines Schemas zu erstellen, der bzw. das von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 ausgearbeitet wurde. Der Fragebogen oder das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übermittelt.
- (3) Die Mitgliedstaaten berichten ferner über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Förderung umweltrelevanter Entwicklungen bei Batterien und Akkumulatoren; dies betrifft insbesondere:
- a) Entwicklungen zur Senkung der Mengen von Schwermetallen und anderen gefährlichen Stoffen in Batterien und Akkumulatoren unter Einschluss freiwilliger Maßnahmen der Hersteller;
  - b) neue Recycling- und Behandlungstechniken;
  - c) die Mitwirkung der Wirtschaftsbeteiligten an Umweltmanagementsystemen;

- d) Forschungsarbeiten in diesen Bereichen;
- e) Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung.<sup>5</sup>

(4) Der Bericht ist der Kommission binnen neun Monaten nach Ablauf des betreffenden Dreijahreszeitraums vorzulegen bzw. im Falle des ersten Berichts binnen neun Monaten nach dem in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vierjahreszeitraum.

## Artikel 29 Überprüfung

(1) Die Kommission veröffentlicht binnen neun Monaten nach Eingang der Berichte aus den Mitgliedstaaten nach Artikel 28 einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes. Dieser Bericht enthält eine Evaluierung der folgenden Aspekte der Richtlinie:

- a) der Frage, inwieweit weitere Maßnahmen für das Risikomanagement für Batterien und Akkumulatoren angemessen sind, die Schwermetalle – insbesondere Blei – enthalten;
- b) der Frage, inwieweit die in Artikel 13 Absatz 2 festgelegten Mindestsammelziele für alle Geräte-Alt-Batterien und -akkumulatoren angemessen sind und der möglichen Festlegung weiterer Ziele für spätere Jahre; der technische Fortschritt und die in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen sind hierbei zu berücksichtigen;
- c) der Frage, inwieweit unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, des technischen Fortschritts und der in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen die in Anhang III festgelegten Mindestanforderungen für das Recycling angemessen sind.

---

<sup>5</sup> Neuer Erwägungsgrund 7 a: "Die Kommission sollte ebenfalls die technischen Entwicklungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Batterien und Akkumulatoren während ihres gesamten Lebenszyklus, auch durch Mitwirkung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), verfolgen und die Mitgliedstaaten sollten entsprechende Entwicklungen fördern."

(2) Die Kommission veröffentlicht den Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie beigelegt.

### Artikel 30

#### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG \* eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Artikel 31

#### Sanktionen <sup>6</sup>

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam und angemessen sein und abschreckende Wirkung haben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 32 genannten Zeitpunkt mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

---

\* ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

<sup>6</sup> Der Rat sollte eine Standarderklärung in das Ratsprotokoll aufnehmen, wonach das Wort "penalties" im Englischen die gleiche Bedeutung hat wie "Sanktionen" im Deutschen.

## Artikel 32

### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [...] \* nachzukommen.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

## Artikel 33

### Freiwillige Vereinbarungen

Sofern die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten die Artikel 9, 16, 25 und 27 durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten umsetzen. Diese Vereinbarungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Ihre Einhaltung kann durchgesetzt werden.
2. In den Vereinbarungen werden Ziele und entsprechende Fristen für ihre Erreichung festgelegt.
3. Sie werden in den jeweiligen nationalen Gesetzblättern oder einem für die Öffentlichkeit in gleicher Weise zugänglichen amtlichen Dokument veröffentlicht und der Kommission übermittelt.
4. Die erzielten Ergebnisse werden regelmäßig überprüft, den zuständigen Behörden und der Kommission gemeldet und der Öffentlichkeit entsprechend den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zugänglich gemacht.

---

\* 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

5. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die im Rahmen der Vereinbarung erzielten Fortschritte überprüft werden.
6. Werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, so führen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie mit Hilfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch.

Artikel 34

Aufhebung

Die Richtlinie 91/157/EWG wird mit Wirkung vom ... \* aufgehoben.

Verweise auf die Richtlinie 91/157/EWG gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 35

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 36

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

\* 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

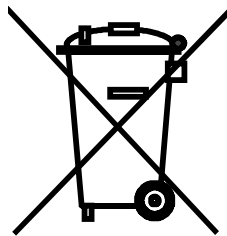
ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SAMMELZIELE GEMÄSS ARTIKEL 13

Jahr	Datenerhebung		Berechnung	Zu meldender Wert
X*+1	-			
X+2	Verkäufe im Jahr 2 (S2)	-	-	
X+3	Verkäufe im Jahr 3 (S3)	-	-	
X+4	Verkäufe im Jahr 4 (S4)	Sammlung im Jahr 4 (C4)	Sammelquote (CR4) = $3 \cdot C4 / (S2 + S3 + S4)$ <b>(Sammelziel 20%)</b>	
X+5	Verkäufe im Jahr 5 (S5)	Sammlung im Jahr 5 (C5)	Sammelquote (CR5) = $3 \cdot C5 / (S3 + S4 + S5)$	CR4
X+6	Verkäufe im Jahr 6 (S6)	Sammlung im Jahr 6 (C6)	Sammelquote (CR6) = $3 \cdot C6 / (S4 + S5 + S6)$	
X+7	Verkäufe im Jahr 7 (S7)	Sammlung im Jahr 7 (C7)	Sammelquote (CR7) = $3 \cdot C7 / (S5 + S6 + S7)$ <b>(Sammelziel 40%)</b>	
X+8	Verkäufe im Jahr 8 (S8)	Sammlung im Jahr 8 (C8)	Sammelquote (CR8) = $3 \cdot C8 / (S6 + S7 + S8)$	CR5, CR6 und CR7
X+9	Verkäufe im Jahr 9 (S9)	Sammlung im Jahr 9 (C9)	Sammelquote (CR9) = $3 \cdot C9 / (S7 + S8 + S9)$	
X+10	Verkäufe im Jahr 10 (S10)	Sammlung im Jahr 10 (C10)	Sammelquote (CR10) = $3 \cdot C10 / (S8 + S9 + S10)$	
X+11	usw.	usw.	usw.	CR8, CR9 und CR10
usw.				

\* X ist das Jahr, in dem der in Artikel 32 genannte Zeitpunkt liegt.

**KENNZEICHUNG VON BATTERIEN, AKKUMULATOREN UND BATTERIESÄTZEN**  
**FÜR DIE GETRENNTE SAMMLUNG**

Das Symbol für die "getrennte Sammlung" besteht für alle Batterien und Akkumulatoren aus einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern, wie nachstehend abgebildet:



[...]



**EINZELANFORDERUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG UND DAS RECYCLING**

**TEIL A: BEHANDLUNG**

1. Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen.
2. Die Behandlung und eine – auch vorübergehende – Lagerung in Behandlungsanlagen muss an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen.

**TEIL B: RECYCLING UND WIEDERVERWERTUNG**

3. Mit den Recyclingverfahren müssen die folgenden Mindestziele für Recycling und Wiederverwertung erreicht werden:
  - a) Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien und -Akkumulatoren bei einer Wiederverwertung von mindestens 98 % des Bleigehalts;
  - b) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren bei einer Wiederverwertung von mindestens 98 % des Cadmiumgehalts;
  - c) Recycling von 55 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien und -akkumulatoren.

**DEFINITION DES AUSDRUCKS "BESTE VERFÜGBARE TECHNIKEN"**

1. Der Ausdruck "beste verfügbare Techniken" bezeichnet den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt, die sich durch die Behandlung und das Recycling von Batterien und Akkumulatoren ergeben, zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.
2. Der Ausdruck "Techniken" bezeichnet sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie Behandlungs- und Recyclinganlagen geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt werden.
3. Der Ausdruck "verfügbare" bezeichnet die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses ihre Anwendung auf die Behandlung und das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, und zwar unabhängig davon, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind.
4. Der Ausdruck "beste" bezeichnet die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.